

DBfK Nordwest e.V. · Am Hochkamp 14 · 23611 Bad Schwartau

Landeshaus Schleswig-Holstein
Sozialausschuss
Vorsitzende Frau Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

– per E-Mail –

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1624

DBfK Nordwest e.V.Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 HannoverRegionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 EssenZentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

16.06.2023

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK) zum Antrag „Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten“ der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/504Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Abgeordnete,

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum oben genannten Antrag Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen das Ansinnen, den Aufwand für die Pflegebegutachtung bei den Gutachterdiensten der Pflegekassen zu reduzieren. Im Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz finden sich bereits Regelungen, die die Einführung einer telefonischen Pflegebegutachtung regelhaft ermöglichen. Der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund hat am 02.06.2023 die Eröffnung eines Richtlinienverfahrens zur Anpassung der Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 17 SGB XI beschlossen. Somit sehen wir im Hinblick auf den vorliegenden Antrag bereits wesentliche Schritte auf Bundesebene umgesetzt. Allerdings sollte eine Reform des Begutachtungsverfahrens aus unserer Sicht weiter gehen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung verschlankter Begutachtungsverfahren sollten zwingend Redundanzen in der Erhebung der relevanten Befunde ermittelt werden, um das Verfahren so anzupassen, dass Doppelerhebungen vermieden werden. In vollstationären Pflegeeinrichtungen zum Beispiel werden im Rahmen der Erhebung von Qualitätsindikatoren regelhaft auch Teile des Begutachtungsassessments angewendet. Hier dürfte es sich in vielen Fällen um eine Doppelerhebung handeln.

Besonders betonen möchten wir, dass die Erhebung des individuellen Pflegebedarfs gemäß § 4 PflBG eine Vorbehaltsaufgabe von Pflegefachpersonen ist, für welche sie in ihrer Ausbildung qualifiziert werden. Es ist somit naheliegend, dass sie im Rahmen der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen nicht nur den Pflegebedarf im Sinne des individuellen Pflegeprozesses erheben, sondern auch im Sinne des § 14 SGB XI. Der Bedarf an Pflegegutachter:innen bei Medizinischen Diensten ließe sich erheblich verringern, wenn die Feststellung des Umfangs der Pflegebedürftigkeit von den in der Versorgung tätigen Pflegefachpersonen vorgenommen und die Medizinischen Dienste lediglich Stichprobenprüfungen durchführen würden.

Dass eine Weiterentwicklung des Systems in diese Richtung in Zukunft unumgänglich wird, machen folgende Zahlen deutlich: Zwischen 2016 und 2022 ist die Anzahl der Pflegebegutachtungen der Medizinischen Dienste um 45,4 % gestiegen, die Anzahl der Höherstufungsbegutachtungen sogar um 93,4 %. Die Anzahl der bei den Medizinischen Diensten tätigen Pflegegutachter:innen ist zwischen 2016 und 2021 von 2.665 auf 3.824 gestiegen – eine Steigerung um 43,4 %. Schon jetzt gelingt es den Medizinischen Diensten häufig nicht, alle Planstellen zu besetzen. Das wissenschaftliche Institut der PKV prognostiziert für das Jahr 2050 7,25 Millionen pflegebedürftige Menschen in Deutschland. Demgegenüber steht die Demografie der Pflegefachpersonen: Gemäß dem Bericht der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein waren 2021 43 % der Pflegefachpersonen 50 Jahre und älter.

Wir empfehlen der Landesregierung deshalb, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die gesetzlichen Regelungen zur Pflegebegutachtung in oben vorgeschlagener Weise weiterzuentwickeln.

Bad Schwartau, 16. Juni 2023

Swantje Seismann-Petersen

Pflegefachperson
Stellvertretende Vorsitzende

Patricia Drube

Pflegefachperson
Referentin für Langzeitpflege und Unternehmerinnen und Unternehmer

Quellen

MDB, Medizinischer Dienst Bund (2023): Zukunftsfeste Pflegebegutachtung – Handreichung für Verbände und Organisationen der Selbsthilfe, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen, des Verbraucherschutzes, der Pflege und der Ärzteschaft.

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein (2021): Jahresabschlussbericht der Pflegeberufekammer SH 2020/2021.